

Musterantrag/Musterbeschlussvorlage

zum Beitritt des Vereins „Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH).

Antrag/Beschlussvorlage:

Der Bürgermeister wird gebeten, beim Verein „Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) einen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen und für die nötigen Beitrittsvoraussetzungen zu sorgen.

Begründung:

Nach dem Vorbild zahlreicher anderer Bundesländer gründete sich am 28.3.2017 mit finanzieller Unterstützung des Landes Schleswig-Holstein die „Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH)“. Sie hat sich zum Ziel gesetzt:

- Austausch von Informationen und Vernetzung von Kommunen untereinander
- Gemeinsame Materialien als Muster und Vorlagen für Bürgerinformationen, Beschlüsse, Faltblätter, Ausstellungen, Infotafeln, Aktionsideen etc.
- Gemeinsame Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Veranstaltungen und Aktionen
- Fachveranstaltungen, Exkursionen und Fortbildung
- Vernetzung zur gemeinsamen Beauftragung von Planungs- und Bauleistungen
- Information über Fördermöglichkeiten; Hilfe bei Antragsstellungen
- Radverkehr in Alltag, Freizeit und Tourismus
- Verknüpfung des Fuß- und Radverkehrs mit dem Öffentlichen Verkehr
- Berücksichtigung des Fußverkehrs und der Nahmobilität
- Mitwirkung bei der Verbesserung der Förder- und Finanzierungsregelungen, enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden
- Schaffung eines größeren politischen Gewichts für den Fuß- und Radverkehr

Vorbild der kommunalen Arbeitsgemeinschaft RAD.SH sind die entsprechenden Vereinigungen anderer Bundesländer (1993 Nordrhein-Westfalen, 2008 Sachsen, 2010 Baden-Württemberg, 2012 Bayern, 2013 Thüringen, 2015 Brandenburg, Niedersachsen/Bremen und Hessen, in Vorbereitung Mecklenburg-Vorpommern).



RAD.SH

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur
Förderung des Fuß- und Radverkehrs
in Schleswig-Holstein

Gründungsmitglieder sind:

- Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AÖR
- Gemeinde Timmendorfer Strand
- Kreis Segeberg
- Stadt Kellinghusen
- Stadt Kiel
- Stadt Mölln
- Stadt Neumünster
- Stadt Niebüll
- Stadt Norderstedt
- Stadt Preetz

Neumitglieder bis 08.12.2017

- Gemeinde Leck
- Gemeinde Henstedt-Ulzburg
- Gemeinde Barsbüttel
- Stadt Kaltenkirchen
- Gemeinde Malente
- Stadt Geesthacht (ab 1.1.2018)
- Gemeinde Oststeinbek
- Stadt Kappeln
- Stadt Itzehoe
- Stadt Glückstadt
- Gemeinde Moorrege

Beitritt beschlossen haben

- Stadt Tornesch
- Stadt Eutin
- Stadt Bad Segeberg

Weitere Städte, z.B. Stadt Bad-Bramstedt, sind an einem schnellen Beitritt zum Verein interessiert.

Der offizielle Startschuss für die RAD.SH erfolgte im Rahmen der jährlich vom Land durchgeführten Fachtagung Radverkehr am 9.11.2017 in Neumünster.

Um aufgenommen werden zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Beschluss der Selbstverwaltungsgremien, Fuß- und Radverkehr fördern zu wollen
- Benennung einer Ansprechperson
- Entrichtung der Beiträge
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit

Diese sollen absichtlich keine großen Hürden darstellen, um alle, die den Fuß- und Radverkehr fördern wollen, die Vorteile der Mitgliedschaft zu gewähren. Die Mitgliedschaft steht offen für kommunale Gebietskörperschaften, Ämter, kommunale Zweckverbände, kommunale Eigenbetriebe, kommunale Gesellschaften sowie gemeinsame Kommunalunternehmen.

Ordentliche Mitglieder der RAD.SH können sich zukünftig als „Fußgänger- und Fahrradfreundliche Kommune in Schleswig-Holstein“ auszeichnen lassen. Sie ist an Kriterien gebunden, deren Erreichung durch eine Kommission geprüft werden wird. Die Auszeichnung ist zeitlich befristet und kann verlängert werden. Zertifiziert werden ausschließlich Mitglieder der RAD.SH. Die genauen Voraussetzungen werden in den nächsten Jahren noch erarbeitet.

Mit der Mitgliedschaft sind Mitgliedsbeiträge fällig. Diese betragen für:

Ordentliche Mitglieder	Jahresbeitrag
bis 5.000 Einwohner	500 Euro
5.001 bis 10.000 Einwohner	750 Euro
10.001 bis 20.000 Einwohner	1.000 Euro
20.001 bis 50.000 Einwohner	2.000 Euro
50.001 bis 100.000 Einwohner	3.000 Euro
ab 100.001 Einwohner	4.000 Euro
Außerordentliche Mitglieder	Nach Beschluss des Vorstands
Fördermitglieder	Nach Beschluss des Vorstands